

Aus den Verhandlungen des Schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 1. Mai 1854.)

Mit Zuschrift vom 29. v. M. meldet die königl. bayerische Gesandtschaft, unter Bezugnahme auf ihre sub 4. März abhin (Bundesbl. v. J. 1854, Bd. I, S. 623) dem Bundesrathe eingegebenen Note, betreffend den Besitz einer legalen Reiseurkunde, mit Rücksicht darauf, daß in einzelnen Kantonen angenommen zu werden scheine, es handle sich vermalen in Bayern um die Einführung strengerer Passmaßregeln gegen Angehörige der Schweiz: „daß ledtglich die Fernhaltung von Beanstandungen und Ungelegenheiten aus Anlaß mangelhafter Reiselegitimationen bezweckt werden wolle, und daß somit von kantonalen Bezirksbehörden ausgestellte Reiselegitimationen in Bayern als gültig angesehen werden, wenn sie überhaupt nur, nebst dem Visa der königl. Gesandtschaftskanzlei in Winterthur, jene Aufschlüsse über die Person des Reisenden enthalten, welche, wie bei allen Pässen, die Unverdächtigkeit des Passträgers, resp. dessen Personale genau erkennen lassen.“

Das Schweiz. Generalkonsulat in St. Petersburg bringt dem Bundesrathe, mit Depesche vom 8. April abhin, eine von der dortigen kaiserlichen Regierung unterm 6. v. M. erlassene Verordnung zur Kenntniß, nach welcher den in russischen Häfen befindlichen englischen und französischen Kauffahrteischiffen eine sechs wöchentliche Frist zur Einnahme ihrer Ladungen und zum ungehinderten Absegeln ins Ausland gestattet wird,

und zwar in den Häfen des schwarzen, asowschen und baltischen Meeres vom 25. April d. J., in den Häfen des weißen Meeres aber vom Tage der Navigationseröffnung an gerechnet.

Nach dem Auslaufen aus den gedachten Häfen soll den engl. und franz. Schiffen von den russischen Kreuzern gestattet werden, auch selbst nach Ablauf des bestimmten Termins, ihre Fahrt fortzusetzen, wenn sie nämlich sich ausweisen können, daß die Ladungen noch vor Ablauf des oberrwähnten Termins eingenommen worden seien.

Ferner soll das Eigenthum engl. und franz. Unterthanen auf Schiffen neutraler Nationen von den russischen Kreuzern als unantastbar angesehen werden. Englische und französische Waaren, unter neutraler Flagge, selbst wenn sie englischen oder französischen Unterthanen angehören, dürfen ungehindert in die russischen Häfen einlaufen; auch wird das Eigenthum der Angehörigen neutraler Länder, das auf feindlichen Schiffen gefunden werden sollte, der Konfiskation nicht unterworfen.

Die neutrale Flagge darf aber nicht als Schutz für solche Ladungen und Gegenstände dienen, die nach dem Völkerrechte als Kriegsgontrebande betrachtet werden. Während die kais. russische Regierung ihre sämtlichen Seehäfen für die Kauffahrteischiffe neutraler Nationen offen läßt, nimmt sie jedoch keine Verantwortlichkeit auf sich für allfälligen Schaden und Verlust, den die Schiffe durch die Kriegsoperationen erleiden dürften.

„Da die Diebe annoch im Verhafte sind, so sollte, bevor dieselben ihre Freiheit wieder erlangen, ausge- mittelt werden können, ob der mehrgedachte Diebstahl in der Schweiz statt gefunden habe oder nicht.“

Wahlen des Bundesrathes.

Postbeamte:

3. Mai, Herr Bernhard Kostezer von Sigglingen, bis- heriger Postkommis in Baden, zum nun- mehrigen Posthalter daselbst. Jahresgehalt Fr. 1800.
- „ „ Herr Hs. Heinrich Mülli, Lehrer in Schöff- lisdorf (wohin das Postbüroau Klupf ver- legt wird) zum Posthalter daselbst. Jahres- besoldung Fr. 116.

Telegraphist:

3. Mai, Herr J. Trüb von Horgen, am Zürichsee, zum Gehilfen des Kontrolours bei der Tele- graphendirektion in Bern. Jahresgehalt Fr. 1200.

Zollbeamte:

3. Mai, Herr Johann Kolli von Belp, Kts. Bern, derzeit Adjunkt an der Zollstätte „deutsche Bahn“ in Basel, zum Kontrolour des Gränzdienstes an der Neuenburgergränze. Jahresgehalt Fr. 1500.
- „ „ Herr Eugène Dubied in Verrières, zum Ein- nehmer an der Nebenzollstätte Les Brenets. Jahresbesoldung Fr. 800.

Herr Jakob Pfeiffer in Rheinef, Kts. St. Gal- len, ist zum Pulververkäufer daselbst patentirt worden.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1854
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.05.1854
Date	
Data	
Seite	464-467
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 408

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.